Supplicantin wird hiemit
in Gnaden erlaubt, ihre Mutter
das Haidlein Feldes, und die
Verpachtung dieses obst-
platz mit dem bewilligt, das
sye die Concession Mierhstens bey
uns extendiren.

Supplicantin bittet
ihro das dasige Feldes, und
dasige obst Platz Verpachtungen
fürbauen, fürzuzeigen.

Der Burgerstein wird der
Deputationem benzumessen
bewilligt, wegen sich die
weitere vorgeben werde.
Wegen übersendten 120. fl.
wird der Rathe anbefohlen
nicht benöthigend sie wieder
zurück zu geben, oder
mit abrechnung hinweg zu

Wir ganz unterthänigst bitten
Selbe uns, das wir den dasigen
steinischen Hirten haus bey der
freyen hand Verpachtung die Obst
platz zu Verpachten gnädigst
bitten uns Burgerstein, sogleich
auf das benöthigte Holz
gratis, oder um mindern preis
dann auf der Rathe- und Fürsten
Holzen.

Weitere Resolution.

Vergleich alda.

Ein Burgerschaft Ehrsamb Deputatus
wegen mit unserer, wegen der Pfarrer
Pfarrhofs Verpachtung Referirt d. Deputatus
wegen mit unserer, wegen der Pfarrer
Pfarrhofs Verpachtung Referirt d. Deputatus
wegen mit unserer, wegen der Pfarrer
Pfarrhofs Verpachtung Referirt d. Deputatus